

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme/Zutageförderung von Grundwasser aus den
Brunnen I und II zum Betrieb der Kläranlage Dachau**

Standort:

**Grundstück Fl.-Nr. 1440, Gemarkung Etzenhausen, Große Kreisstadt Dachau,
Landkreis Dachau (Brunnen I) und
Grundstück Fl.-Nr. 1012/1, Gemarkung und Gemeinde Hebertshausen, Landkreis
Dachau (Brunnen II)**

Die Stadtwerke Dachau betreiben auf den o.g. Grundstücken die Brunnen I und II zu Zwecken der Entnahme/Zutageförderung von Grundwasser zum Betrieb der Kläranlage Dachau.

Der Großen Kreisstadt Dachau wurden unter Auflagen und Bedingungen die beschränkten Erlaubnisse zur Entnahme/Zutageförderung von Grundwasser aus Brunnen I sowie aus Brunnen II zur Brauchwasserversorgung der Kläranlage Dachau erteilt. Beide Erlaubnisse sind befristet bis zum 31.12.2020.

Da das Verfahren zur Erteilung einer längerfristigen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis noch nicht abgeschlossen werden konnte, beantragten die Stadtwerke Dachau übergangsweise eine Verlängerung der Erlaubnis bis 31.12.2021.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Das Vorhaben dient dem öffentlichen Gemeinwohl. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Umfang der jährlichen Grundwasserentnahme bleibt unverändert (Brunnen I: maximal 28 l/sec., 40.000 m³/a; Brunnen II: 10 l/s, 165 m³/d, 60.000 m³/a). Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Nutzung des Grundwassers stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben.